



Kreis Mettmann
Der Kreistag

Kreisausschuss

Es informiert Sie:	Antje Schäfer
Telefon:	02104/99-1224
Fax:	02104/99-4224
E-Mail:	antje.schaefer@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 02.07.2013

Niederschrift

zur Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin Montag, den 01.07.2013, 16:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.604 (kleiner Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz

Thomas Hendele

(mit Ausnahme zu TOP 9.1 und 9.2)

Mitglieder

Ernst Buddenberg

Detlef Ehlert

Alexandra Gräber

Berndt Hoffmann

Werner Horzella

Dr. Bernhard Ibold

Martina Köster-Flashar

Manfred Krick

(Vorsitz zu TOP 9.1 und 9.2)

Ilona Küchler

Waldemar Madeia

Dieter Roeloffs

Michael Ruppert

(ab 16.11 Uhr, TOP 4)

Ewald Vielhaus

Klaus-Dieter Völker

Dirk Wedel

Verwaltung

Harald Beier

Lothar Breitsprecher

Anne Grassberger

Dirk Haase

Ulrike Haase

Nils Hanheide

Daniela Hitzemann
Thomas Jarzombek
Alina Klafit
Jürgen Lenz
Manfred Lochmann
Martin M. Richter
Antje Schäfer
Martin Schlüter
David Termin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.04.2013
3. Informationen der Verwaltung
4. Zensus 2011 10/007/2013
hier: Erste Ergebnisse
5. Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld - Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates 80/002/2013/1
6. Auslobung eines Ehrenamtspreises im Kreis Mettmann 01/011/2013
- hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2013
7. Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten in den Jahren 2014 bzw. 2015 32/009/2013
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.06.2013
8. Wahl von Vertretern des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH (Regio-Bahn) 01/008/2013
9. Gesamtabschluss 2011
- 9.1. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Landrates 14/001/2013/1
- 9.2. Behandlung des Gesamtfehlbetrages aus dem bestätigten 20/011/2013

Gesamtabschluss 2011

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 10. | WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung des Aufsichtsrates
- Entlastung der Geschäftsführung | 20/013/2013 |
| 11. | Betriebsabrechnung 2012 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann | 32/007/2013 |
| 12. | Kommunalwahlen 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses | 32/008/2013 |
| 13. | Schulstandorte
- Tausch von Haupt- und Teilstandort der Leo-Lionni-Schule in Monheim am Rhein | 40/014/2013 |
| 14. | Bildung von Schuleinzugsbereichen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW
- Änderung der Rechtsverordnung für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann | 40/016/2013 |
| 15. | Ferienbetreuung und Betreuung an Freitagnachmittagen an den Förderschulen für Geistige Entwicklung
- Konzeptionen des Kreises Mettmann und der Kreisvereinigung Mettmann der Lebenshilfe e.V. | 40/017/2013 |
| 16. | Appell "Jugend braucht Zukunft"
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 23.04.2013 | 80/022/2013/1 |
| 17. | Übernahme der Förderschulen Lernen durch den Kreis Mettmann
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2013 | 40/040/2013 |
| 18. | Nachträge | |
| 18.1. | Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt des Kreises
hier: Schreiben des Vereins "Gemeinsam Leben Lernen e.V." mit Verweis auf § 21 KrO NRW | 01/012/2013 |
| 18.2. | Arbeitsgelegenheiten für Hilfeempfänger mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen
- Förderung von Arbeitsverträgen (FAV) | 10/008/2013 |
| 18.3. | Verweigerung der Leistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger nach dem SGB II sowie dem SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013 | 50/033/2013 |
| 18.4. | Auswirkungen der neu ermittelten Unterkunftskosten für Beziehher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013 | 50/034/2013 |
| 18.5. | Auswirkungen der Einführung des Betreuungsgeldes auf den Kreis Mettmann
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013 | 50/035/2013 |

- 18.6. Zusammenarbeit bei Schadensereignissen auf dem Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013 32/010/2013

Nicht öffentlicher Teil

19. Informationen der Verwaltung
20. Vergabe von Bodenbelagsarbeiten am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B), hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW 23/024/2013
21. Vergabe von Trockenbauarbeiten am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B), hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW 23/025/2013
22. Vergabe von Elektroarbeiten am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B), hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW 23/026/2013
23. Vergabe zur Schadstoffentfernung am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B), hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW 23/027/2013
24. Vergabe von Innentüranlagen am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B), hier: Nachträgliche Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW 23/028/2013
25. Vergabe von Fliesenarbeiten am Berufskolleg Mettmann (PCB-Sanierung am Gebäude B) 23/029/2013
26. Abberufung eines Prüfers 14/003/2013
27. Abberufung eines Prüfers 14/004/2013
28. Bestellung eines Prüfers 14/007/2013
29. WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH - Nachfolgeregelung in der Geschäftsleitung 20/015/2013
30. Nachträge

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Landrat Hendele eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Anschließend stellt er die Anwesenheit (KA Greve-Tegeler, KA Schnitzler und KA Schulte fehlen entschuldigt) und die Beschlussfähigkeit fest.

Er weist darauf hin, dass die Tagesordnung im öffentlichen Teil fristgerecht um die Tagesordnungspunkte

- | | |
|--|-------------|
| 18.1. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt des Kreises
hier: Schreiben des Vereins "Gemeinsam Leben Lernen e.V." mit Verweis auf § 21 KrO NRW | 01/012/2013 |
| 18.2. Arbeitsgelegenheiten für Hilfeempfänger mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen
- Förderung von Arbeitsverträgen (FAV) | 10/008/2013 |
| 18.3. Verweigerung der Leistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger nach dem SGB II sowie dem SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013 | 50/033/2013 |
| 18.4. Auswirkungen der neu ermittelten Unterkunftskosten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013 | 50/034/2013 |
| 18.5. Auswirkungen der Einführung des Betreuungsgeldes auf den Kreis Mettmann
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013 | 50/035/2013 |

und

- | | |
|---|-------------|
| 18.6. Zusammenarbeit bei Schadensereignissen auf dem Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013 | 32/010/2013 |
|---|-------------|

erweitert wurde.

Landrat Hendele schlägt zudem vor, den Beratungspunkt

- | | |
|--|-------------|
| 29. WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- Nachfolgeregelung in der Geschäftsleitung | 20/015/2013 |
|--|-------------|

von der Tagesordnung abzusetzen, da der Aufsichtsrat der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH zu einer Sondersitzung am 09.07.2013 eingeladen wurde, um noch einmal über die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers zu beraten.

Der Absetzung des Tagesordnungspunktes stimmen die Mitglieder des Kreisausschusses einstimmig zu.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt, so dass die so geänderte Tagesordnung festgestellt wird.

Abschließend weist Landrat Hendele darauf hin, dass die Übersicht über Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen und Auszahlungen nach 2013 (**Anlage 1**) ausliegt.

Zu Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.04.2013

Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 08.04.2013 wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3: Informationen der Verwaltung
--

Sachstand zur umsatzsteuerlichen Behandlung von öffentlichen Leistungen

Herr Richter teilt mit, dass die Finanzminister der Länder eine Arbeitsgruppe gegründet haben. Ziel war, die Veröffentlichung der beiden Urteile zur Nicht-EU-Rechtskonformität des geltenden Umsatzsteuergesetzes für die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand zu vertragen.

In Beantwortung einer kleinen Anfrage hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zwischenzeitlich mitgeteilt, dass Einvernehmen besteht, vor einer Veröffentlichung der Urteile des Bundesfinanzhofes eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu erarbeiten und diese im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Kündigung von Verträgen zur Notarztstellung

Herr Hanheide erinnert daran, dass für die bestehenden Standorte des Notarztes mit fünf Krankenhäusern Verträge zur Notarztstellung geschlossen wurden. Drei Krankenhäuser haben diese Verträge fristgerecht bis zum Jahresende gekündigt, so dass die Leistung neu ausgeschrieben wird. Der Krankentransport ist hiervon nicht betroffen.

Verfügung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Genehmigung des Haushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Landrat Hendele berichtet, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales in seiner Genehmigungsverfügung zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) mit Blick auf die mögliche Übernahme der Archäologischen Zone / des Jüdischen Museums in Köln gefordert hat, die für dieses Projekt anfallenden zusätzlichen Kosten an anderer Stelle im Kulturbereich einzusparen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage vieler Mitgliedskörperschaft sei dies notwendig. Zudem wurde der LVR gebeten, bei weiterer Konkretisierung des Projektes und vor Übernahme rechtlicher Verpflichtungen, dem Ministerium Bericht zu erstatten. Dieses Ergebnis zeige, dass der Einsatz vieler Kommunen richtig gewesen ist.

Zu Punkt 4: Zensus 2011 hier: Erste Ergebnisse - Vorlage Nr. 10/007/2013
--

Auf Nachfrage von KA Dr. Ibold bestätigt Landrat Hendele, dass sich die geringeren Einwohnerzahlen bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Städte auswirken werden. Die aktualisierten Einwohnerzahlen sollen jedoch erst ab dem Jahr 2014

zugrunde gelegt werden. Da der Kreis bisher keine Schlüsselzuweisungen erhält, ist er hiervon nicht betroffen.

Zum weiteren Vorgehen berichtet Herr Lenz, dass das Anhörungsverfahren noch bis zum 08.07.2013 läuft. Auf Wunsch der kreisangehörigen Städte übernimmt der Kreis eine koordinierende Funktion, um eine möglichst abgestimmte und einheitliche Stellungnahme abzugeben. Anschließend bleibe abzuwarten, ob diese zu einer Modifizierung der Einwohnerzahlen im Festsetzungsbescheid führt. Gegen den Bescheid stünde dann der – wenn auch schwierige – Klageweg offen.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung der Kenntnis.

Zu Punkt 5: **Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld - Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates**
- Vorlage Nr. 80/002/2013/1

Landrat Hendele teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung sich in seiner Sitzung vom 27.05.2013 mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG-ME dafür ausgesprochen hat, den Widerspruch des Beirates zurückzuweisen.

Zwischenzeitlich hat die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Langenfeld die Bezirksregierung Düsseldorf angeschrieben und angemerkt, dass nach ihrer Auffassung artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Landrat Hendele sichert zu, dass – sollte sich der Kreisausschuss dem Votum des Fachausschusses anschließen – keine Befreiung erteilt wird, solange das Eingabeverfahren bei der Bezirksregierung nicht abgeschlossen ist.

KA B. Hoffmann sieht mit der Variante 5 eine Alternative zur vorgeschlagenen Lösung für die Stadt Langenfeld. So könne man dem fraktionsübergreifenden Konsens, den Flächenverbrauch zu minimieren, Rechnung tragen und müsste keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

KA Krick macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass für das Haus Graven gerade die Lage im Landschaftsschutzgebiet besonders ist und ein Qualitätsmerkmal darstellt. Dies gelte es unbedingt zu erhalten.

Nach Auffassung von KA Dr. Ibold sei der geplante Parkplatz von vielen Bürgern nicht gewollt. Man müsse sich die Frage stellen, welchen Wert das Votum von Fachleuten und die Landschaftsschutzgebiete noch haben. Seitens der Stadt Langenfeld seien artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend gewürdigt und das Vorhaben mehr unter Wirtschaftsförderungsspekten angegangen worden. Die dargestellte Variante 5 sei ökologisch verantwortlicher und sowohl finanziell als auch wirtschaftlich günstiger. KA Dr. Ibold schlägt vor, für mobilitätseingeschränkte Personen unmittelbar am Haus Graven zwei Parkplätze für Menschen mit Behinderung auszuweisen. Er teilt mit, dass nach seinen Informationen heute kein Beschluss gefasst werden dürfe, sondern das Ergebnis des bei der Bezirksregierung anhängigen Verfahrens abgewartet werden müsse.

KA Kuchler sieht angesichts der Tatsache, dass der Parkplatz in der vorgeschlagenen Variante lediglich 100 m näher an Haus Graven liegt als in der Variante 5, ebenfalls keine Rechtfertigung für den Eingriff in die Natur.

KA Völker macht deutlich, dass die favorisierte Lösung zweifelsfrei einen Eingriff in die Landschaft darstellt. Es seien jedoch hinreichend Alternativen geprüft worden. Im vorliegenden Fall

könne man nach Auffassung seiner Fraktion jedoch lediglich zu einer Kompromisslösung kommen. Dazu habe man sich nach intensiven Beratungen und Ortsterminen durchgerungen.

KA Wedel macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Langenfeld hinreichend Argumente aufgeführt hat, warum die Variante 5 nicht umsetzbar ist.

Landrat Hendele macht deutlich, dass die Frage, ob der Kreisausschuss in seiner heutigen Sitzung einen Beschluss fassen wird, in der Selbstverwaltungskompetenz des Kreises liegt. Seitens der Bezirksregierung liege lediglich die Bitte vor, das Eingabeverfahren abzuwarten. Dieser Bitte komme man gerne nach.

Nach abschließender Diskussion erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreisausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirates zur Vorlage 80/050/2012 in der Sitzung vom 16.01.2013 für unberechtigt. Somit hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

- 6 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
- 3 Nein-Stimmen SPD-Fraktion
- 2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
- 1 Nein-Stimme Fraktion UWG-ME
- 1 Nein-Stimme Fraktion DIE LINKE.
- 1 Ja-Stimme Landrat Hendele

Zu Punkt 6: Auslobung eines Ehrenamtspreises im Kreis Mettmann
- hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2013
- Vorlage Nr. 01/011/2013

KA Völker erläutert den Antrag seiner Fraktion und macht deutlich, dass es sich zunächst um einen Prüfauftrag handelt. Ehrungen sollen nur in Zusammenhang mit Kreisaufgaben erfolgen und nicht für Engagement auf städtischer Ebene. Mögliche Felder könnten sein:

- Gesundheit
- Behinderung
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Hospize
- ...

KA Köster-Flashar stellt fest, dass ihre Fraktion zwar kein grundsätzliches Problem mit dem Antrag habe, jedoch sieht, dass auf städtischer Ebene bereits entsprechende Ehrungen vorgenommen werden. Man solle in keine Konkurrenz zu den Städten treten. Zudem werden auch unmittelbar in den Verbänden Ehrungen vorgenommen. Unklar sei außerdem, welche Personen und Bereiche für eine Ehrung durch den Kreis in Frage kämen, so dass ein Ehrenamtspreis als nicht erforderlich gesehen wird.

KA Dr. Ibold weist ergänzend darauf hin, dass Ehrungen zwischenzeitlich inflationär erfolgen und seitens der zu Ehrenden nicht unbedingt positiv aufgefasst würden.

KA Ehlert vermisst in dem Antrag die Definition konkreter Rahmenbedingungen und sieht keinen Bedarf für eine kreisweite Regelung. Alle genannten Institutionen seien in den Städten verortet. Zielführender sei, sich einen Gesamtüberblick über Aktivitäten in den Städten zu verschaffen und ggf. bestehende Lücken aufzuzeigen.

KA Wedel macht deutlich, dass zunächst eine Übersicht vorgelegt werden müsste, aus der hervorgeht, welche Anerkennungen in den kreisangehörigen Städten erfolgen.

KA Kuchler macht deutlich, dass ehrenamtlich Tätige dies aus Überzeugung tun und nicht um geehrt zu werden. Ein Ehrenamtspreis mache keinen Sinn, da entsprechende Anerkennungen bereits auf städtischer Ebene erfolgen.

Landrat Hendele berichtet, dass seiner Auffassung nach Ehrungen nicht als inflationär, sondern als Anerkennung empfunden werden.

Nach abschließender Diskussion erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Richtlinie zum Ehrenamtspreis zu verfassen. Insbesondere sollen darin die Häufigkeit der Auslobung, das Vorschlagsverfahren, die Zusammensetzung der Jury und die Auswahlkriterien näher geregelt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

- 6 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
- 3 Nein-Stimmen SPD-Fraktion
- 2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
- 1 Ja-Stimme Fraktion UWG-ME
- 1 Nein-Stimme Fraktion DIE LINKE.
- 1 Ja-Stimme Landrat Hendele

**Zu Punkt 7: Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten in den Jahren 2014 bzw. 2015
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.06.2013
- Vorlage Nr. 32/009/2013**

Landrat Hendele beantwortet die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt:

1. *Mit welchen Kosten rechnet die Kreisverwaltung, wenn die Landratswahl nicht parallel zu der Wahl der Stadträte und des Kreistages im Mai 2014 erfolgt, sondern gesondert in 2015 stattfindet?*
2. *Mit welchen zusätzlichen Kosten müssen die ka. Städte rechnen, bei denen die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin 2014 parallel zur Kommunalwahl erfolgt?*

Die Höhe der für die Landratswahl anfallenden Erstattungen an die kreisangehörigen Städte kann erst dann ermittelt werden, wenn feststeht, in welchen Städten bereits 2014 eine Bürgermeisterwahl stattfinden wird.

3. *Welchen Wahltermin favorisiert der Landrat?*

Das habe ich nicht entschieden. Ich werde den Kreistag rechtzeitig informieren.

Zu Punkt 8:	Wahl von Vertretern des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH (Regio-Bahn) - Vorlage Nr. 01/008/2013
--------------------	---

Wahl:

Der Kreis Mettmann entsendet Herrn Landrat Thomas Hendele sowie Herrn Bürgermeister Arno Werner auf Vorschlag der Stadt Erkrath und Herrn Ottokar Iven auf Vorschlag der Stadt Mettmann als stimmberechtigte Vertreter des Kreises Mettmann in den Aufsichtsrat der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath – Mettmann – Wuppertal mbH (Regiobahn).

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Vor Einstieg in die Beratungen zu Tagesordnungspunkt 9.1 übergibt Landrat Hendele den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden, KA Krick.

Zu Punkt 9:	Gesamtabschluss 2011
--------------------	-----------------------------

Zu Punkt 9.1:	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Landrates - Vorlage Nr. 14/001/2013/1
----------------------	--

KA Krick weist darauf hin, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27.06.2013 den Bestätigungsvermerk einstimmig erteilt hat.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

1. Der Kreistag bestätigt gemäß den §§ 116, 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 (*Anlage 2*).
2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

(Landrat Hendele hat weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen)

Zu Punkt 9.2:	Behandlung des Gesamtfehlbetrages aus dem bestätigten Gesamtabschluss 2011 - Vorlage Nr. 20/011/2013
----------------------	---

Beschluss:

Der im geprüften Gesamtabschluss 2011 festgestellte Gesamtfehlbetrag in Höhe von

370.399,28 € wird mit der allgemeinen Rücklage der Gesamtbilanz verrechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

(Landrat Hendele hat weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen)

KA Krick dankt dem Landrat, dem Verwaltungsvorstand sowie allen Beschäftigten für die geleistete Arbeit.

Landrat Hendele bedankt sich für das Vertrauen und wird den Dank des Kreis Ausschusses an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung weitergeben.

Vor Beratung des Tagesordnungspunkt 10. übergibt KA Krick den Vorsitz wieder an Landrat Hendele.

Zu Punkt 10: WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- **Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Verwendung des Jahresergebnisses**
- **Entlastung des Aufsichtsrates**
- **Entlastung der Geschäftsführung**
- **Vorlage Nr. 20/013/2013**

Landrat Hendele weist darauf hin, dass die Kreis Ausschussmitglieder, die im Jahr 2012 gleichzeitig dem Aufsichtsrat der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehört haben, nicht an dem Entlastungsverfahren teilnehmen dürfen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2012 wird gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
2. Gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 7 i. V. m. § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag wird das Jahresergebnis in Höhe von 237.691,81 € der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wird gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 15 des Gesellschaftsvertrages für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
5. Der Landrat wird beauftragt, für den Kreis Mettmann als Gesellschafterversammlung der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH entsprechend zu votieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

(KA Horzella und KA Köster-Flashar haben weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilgenommen)

Zu Punkt 11: Betriebsabrechnung 2012 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann - Vorlage Nr. 32/007/2013
--

Beschluss:

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2012 für das Notarztsystem des Kreises Mettmann weist nach Auflösung des Sonderpostens „Gebührenausschuss Notarztsystem“ in Höhe von 10.417,20 € einen Fehlbetrag in Höhe von – 313.440,68 € aus.
Der Fehlbetrag wird als Saldo vortrag in die Betriebsabrechnung 2013 übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 12: Kommunalwahlen 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses - Vorlage Nr. 32/008/2013
--

Landrat Hendele weist darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss gemäß interfraktioneller Absprache aus zehn Beisitzern bestehen soll.

Anschließend unterbreiten die Fraktionsvorsitzenden Besetzungsvorschläge und es erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

I. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Beisitzern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

und die folgende

Wahl:

II. In den Kreiswahlausschuss werden folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Ordentliches Mitglied		Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Schimmer, Dagmar	(SB)	Buddenberg, Ernst
2. Gräber, Alexandra		Ockel, Reinhard
3. Iven, Ottokar		Schettgen, Sybille
4. Roeloffs, Dieter		Schlottmann, Rainer
5. Zwilling, Peter	(SB)	Welp, Axel C.
6. Hoffmann, Berndt		Rech, Maximilian
7. Münnich, Marianne		Köster-Flashar, Martina
8. Benninghoven, Harald	(SB)	Hesel, Oliver
9. Ratajczak, Peter		Degner, Harald

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 13: Schulstandorte
- Tausch von Haupt- und Teilstandort der Leo-Lionni-Schule in Monheim am Rhein
- Vorlage Nr. 40/014/2013

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt gemäß § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 6 Schulgesetz NRW unter Änderung der Beschlüsse vom 30.06.2003 (Errichtungsbeschluss der Leo-Lionni-Schule) und 20.12.2010 (Schulerweiterungsbeschluss) den bisherigen Schulhaupt- und den bisherigen Schulteilstandort der Leo-Lionni-Schule (Förderschule des Kreises Mettmann) zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 zu tauschen.

Im Übrigen bleiben die Beschlüsse vom 30.06.2003 und 20.12.2010 unberührt.

Die Bezeichnung und die Anschrift der Förderschule lautet mit Beginn des Schuljahres 2013/2014:

Leo-Lionni-Schule
Förderschule des Kreises Mettmann

mit dem Förderschwerpunkt Sprache
- Primarstufe -
im kooperativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Lernen
im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- Primarstufe und Sekundarstufe I -

Hauptstandort: Krischerstraße 31
Teilstandort: Geschwister-Scholl-Straße 69

40789 Monheim am Rhein

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 14: Bildung von Schuleinzugsbereichen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW
- Änderung der Rechtsverordnung für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
- Vorlage Nr. 40/016/2013

Beschluss:

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW die anliegende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann (*Anlage 3*).

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 15: Ferienbetreuung und Betreuung an Freitagnachmittagen an den Förderschulen für Geistige Entwicklung
- Konzeptionen des Kreises Mettmann und der Kreisvereinigung Mettmann der Lebenshilfe e.V.
- Vorlage Nr. 40/017/2013

Landrat Hendele weist darauf hin, dass die Konzeption heute nur vorberaten und abschließend erst in der Sitzung des Kreistages am 15.07.2013 beschlossen wird. Für die Entspernung der Mittel sei jedoch abschließend der Kreisausschuss zuständig.

KA Köster-Flashar bittet darum, bei der Bemessung der Elternbeiträge eine soziale Staffelung zu berücksichtigen, um Kinder aus einkommensschwachen Haushalten nicht von dem Angebot auszuschließen. Zudem soll bei der Evaluation auch das Votum der Eltern erfragt werden.

Frau Haase sagt zu, dies in Gesprächen mit der Lebenshilfe zu thematisieren und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur über das Ergebnis zu berichten.

Anschließend erfolgte die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt das Konzept über die Durchführung einer Ferienbetreuung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Kreises Mettmann (*Anlage 4*).
2. Beim Produkt 03.02.03 (Schule an der Virneburg) werden für das Jahr 2013 für die Durchführung der Ferienbetreuung weitere 1.500 € freigegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 16: Appell "Jugend braucht Zukunft"
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 23.04.2013
- Vorlage Nr. 80/022/2013/1

Landrat Hendele weist darauf hin, dass der Antrag bereits in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Tourismus beraten und mehrheitlich abgelehnt wurde. Die Fraktion DIE LINKE. habe den Antrag für den Kreisausschuss jedoch aufrecht erhalten.

KA Kuchler erläutert den Antrag ihrer Fraktion. Es herrsche ein Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen. Nur 60 % der Bewerber würden eine Lehrstelle finden. Alternative Übergangssysteme seien ineffizient und teuer. Da im Zweifel die öffentliche Hand somit auch finanziell einspringen müsse, könne der Einwand, politische Gremien sollten sich nicht in Angelegenheiten von Unternehmen einmischen, nicht stehen bleiben. Zudem handele es sich lediglich um einen Appell.

Aufgrund der Diskussion im Fachausschuss beantragt sie, den Beschlussvorschlag wie folgt abzuändern:

Der Kreistag unterstützt den Appell „Jugend braucht Zukunft“.

Der Kreistag appelliert an die kreisansässigen Unternehmen, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und jungen Menschen Perspektiven zu eröffnen.

Der Kreistag unterstützt ausdrücklich die stetigen Bemühungen des Landrats, der sich bei den kreisansässigen Unternehmen dafür einsetzt,

- dass innerhalb des Kreises ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden, so dass alle Schulabgänger versorgt werden.
- dass Unternehmen welche nicht ausbilden, dieses durch eine Ausbildungsplatzabgabe kompensieren.
- dass Lehrlinge nach erfolgreicher Ausbildung in den Arbeitsmarkt integriert und übernommen werden.

KA Völker erklärt, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlag ablehnt.

KA Horzella bezweifelt den Erfolg von Appellen und stellt fest, dass ein Großteil der Unternehmen sich ihrer Ausbildungsverantwortung bereits stellt.

KA Wedel bewertet den Antrag als einseitig und gibt zu bedenken, dass es durchaus auch zahlreiche Fälle gibt, in denen Unternehmen keine Auszubildenden finden. Man brauche einen Ausgleich zwischen qualifizierten Bewerbern und einer ausreichenden Zahl Ausbildungsplätze.

Die Bitte an die Unternehmen, sich der Verpflichtung zur Ausbildung zu stellen, hält KA Krick für richtig, glaubt jedoch nicht, dass ein Appell der richtige Weg ist. Dass der Landrat in unmittelbaren Gesprächen mit den Unternehmen auf das Thema hinwirkt, sei ebenfalls richtig.

KA Ruppert vertritt die Auffassung, dass es zahlreiche wirkungsvollere Maßnahmen gebe, wie z.B. die Lernpartnerschaften zwischen Unternehmen und Schulen im Rahmen des Kooperationsnetzes Schule – Wirtschaft.

KA Köster-Flashar hält den eingeschlagenen Weg der Implementierung eines neuen Übergangssystems Schule – Beruf und die Einrichtung eines Kreisintegrationszentrums für den richtigen Weg.

Landrat Hendele stellt fest, dass ein Appell keine Wirkung entfalten wird und Erfolge in diesem Bereich auf anderem Weg erzielt werden. Dem im Kreis Mettmann zu verzeichnenden deutlichen Rückgang an Ausbildungsplätzen müsse man noch auf den Grund gehen. Er wird prüfen, wo genau die Plätze weggefallen sind und wird anschließend versuchen, gezielt Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Nach abschließender Diskussion erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreistag unterstützt den Appell „Jugend braucht Zukunft“.

Der Kreistag appelliert an die kreisansässigen Unternehmen, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und jungen Menschen Perspektiven zu eröffnen.

Der Kreistag unterstützt ausdrücklich die stetigen Bemühungen des Landrats, der sich bei den kreisansässigen Unternehmen dafür einsetzt,

- dass innerhalb des Kreises ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden, so dass alle Schulabgänger versorgt werden.
- dass Unternehmen welche nicht ausbilden, dieses durch eine Ausbildungsplatzabgabe kompensieren.

- dass Lehrlinge nach erfolgreicher Ausbildung in den Arbeitsmarkt integriert und übernommen werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

6 Nein-Stimmen CDU-Fraktion
 3 Nein-Stimmen SPD-Fraktion
 2 Enthaltungen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 2 Nein-Stimmen FDP-Fraktion
 1 Nein-Stimme Fraktion UWG-ME
 1 Ja-Stimme Fraktion DIE LINKE.
 1 Nein-Stimme Landrat Hendele

**Zu Punkt 17: Übernahme der Förderschulen Lernen durch den Kreis Mettmann
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2013
 - Vorlage Nr. 40/040/2013**

KA Völker beantragt, den eingebrachten Beschlussvorschlag ergebnisoffener und wie folgt zu modifizieren:

Der Landrat wird beauftragt, mit den kommunalen Schulträgern und der Bezirksregierung Düsseldorf in Konzept für die Förderschulen zu erarbeiten. In die Überlegungen sollen alle Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen einbezogen werden. Die genehmigungsfähige Konzeption soll auch Aussagen zur Schulträgerschaft beinhalten.

KA Krick macht für die SPD-Fraktion Beratungsbedarf geltend und bittet darum, heute keine Entscheidung zu treffen.

Dem schließt sich KA Köster-Flashar an und bittet zudem um vorherige Beteiligung des Ausschusses für Schule und Kultur, zumal kein zeitlicher Druck bestehe. Sie weist darauf hin, dass das Auslaufen der Förderschulen nicht auf eine Entscheidung der Landesregierung zurückzuführen ist, sondern der Landesrechnungshof Handlungsbedarf angemahnt hat, da die erforderlichen Schülerzahlen schon lange nicht mehr erreicht werden.

Nach Auffassung von KA Horzella ist die Problematik lange bekannt. Falls kein Zeitdruck besteht, bittet auch er um Einbindung der Fachleute in den Ausschüssen.

Frau Haase teilt mit, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der letzten Woche mitgeteilt hat, dass die Genehmigung zur Teilnahme am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung (KsF)“ um ein Jahr, bis zum 31.07.2014 verlängert wird, soweit nicht ausdrücklich widersprochen wird. Somit besteht Zeit bis zum nächsten Frühjahr, eine Nachfolgekonzeption auszuarbeiten. Derzeit scheint der richtige Ansatzpunkt zu sein, mehrere Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zusammenzuführen. Die zu erstellenden Konzepte sollen zunächst im Ausschuss für Schule und Kultur vorberaten werden. Frau Haase sichert zu, den Fraktionsvorsitzenden das Schreiben des Ministeriums zuzuschicken.

Auf Nachfrage von KA Kuchler benennt KA Völker die Stadt Essen als Beispielkommune.

KA Wedel macht deutlich, dass das Thema nicht losgelöst von landespolitischen Vorgaben diskutiert werden könne. So müssten Themenfelder wie z.B. „Inklusion“ bereits mitberücksichtigt werden. Er erwarte daher einen Gleichklang zwischen den Kreisbemühungen und landespolitischen Bestrebungen.

Landrat Hendele berichtet, dass sich die kommunalen Spitzenverbände dafür einsetzen, das Elternwahlrecht nicht nur theoretisch, sondern faktisch zu erhalten. Bleibt die vom Land vorgesehene Mindestzahl von 144 Schülern bestehen, müssten seiner Auffassung nach landes-

weit die Förderschulen schließen. Eltern hätten somit keine Möglichkeit, diese Schulform zu wählen.

Aufgrund des angemeldeten Beratungsbedarfs beantragt KA Völker, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung in den Kreistag zu verweisen. Dort soll abschließend über den weiteren Beratungsweg entschieden werden.

Dem stimmen die Mitglieder des Kreisausschusses einstimmig zu.

Zu Punkt 18: Nachträge

Zu Punkt 18.1: Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt des Kreises hier: Schreiben des Vereins "Gemeinsam Leben Lernen e.V." mit Verweis auf § 21 KrO NRW - Vorlage Nr. 01/012/2013
--

Landrat Hendele weist darauf hin, dass das Schreiben des Vereins „Gemeinsam Leben Lernen e.V.“ zwar mit Verweis auf § 21 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingegangen ist, inhaltlich jedoch weder eine Anregung noch eine Beschwerde darstellt.

Die Verwaltung wird dem Verein die im Haushaltsplan des Kreises Mettmann enthaltenen Angaben mitteilen.

Zu Punkt 18.2: Arbeitsgelegenheiten für Hilfeempfänger mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen - Förderung von Arbeitsverträgen (FAV) - Vorlage Nr. 10/008/2013
--

Herr Richter weist darauf hin, dass es sich um die Förderung von Arbeitsverhältnissen und nicht von Arbeitsverträgen handelt.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den entsprechend abgeänderten

Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt, sich an dem ausgeschriebenen Programm des Jobcenters ME-aktiv „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (FAV) zu beteiligen.

Die hierfür anfallenden Personalkosten werden über das derzeitige Personalkostenbudget hinaus zusätzlich bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 18.3: Verweigerung der Leistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger nach dem SGB II sowie dem SGB XII hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013 - Vorlage Nr. 50/033/2013

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele eigentlich Anspruchsberechtigte leben nach Kenntnis der Verwaltung im Kreis Mettmann?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine entsprechende Erhebung wäre nur durch eine händische Überprüfung aller Leistungsakten möglich.

Antwort Kreissozialamt

Die o. g. Klientel zählt originär zum Kreis der Leistungsberechtigten des SGB II, so dass den örtlichen Sozialämtern hierzu keinerlei Erkenntnisse vorliegen.

2. *Wie vielen (EU-)Bürger/innen wurde nach dem erklärten Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen bzw. nach der entsprechenden Geschäftsanweisung der BfA der Bezug von SGB-Leistungen im Kreis Mettmann gestrichen (oder Gemeinschaften gekürzt)?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Die örtlichen Sozialämter sind hierzu nicht tätig geworden.

3. *Wie viele Anträge auf entsprechende Leistungen wurden von EU-Bürgern im Kreis Mettmann seit Januar 2012 gestellt, die abschlägig beschieden wurden?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Dem Kreissozialamt ist ein Fall bekannt, welcher auf der Grundlage des geltenden Rechts abschlägig beschieden wurde.

4. *Wovon leben diese EU-Bürger/innen nach Kenntnis der Verwaltung bzw. des Jobcenters?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine entsprechende Erhebung ist zudem generell unmöglich.

Antwort Kreissozialamt

Da dem Kreissozialamt keine konkrete Personenzahl bekannt ist, können hierzu auch keine weiteren Ausführungen gemacht werden. Grundsätzlich geht der örtliche Träger der Sozialhilfe davon aus, dass durch die Vorbehaltserklärung die leistungsberechtigten EU-Bürger zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Selbsthilfe eigenverantwortlich zuständig sind.

5. *Wie viele Anträge auf Leistungen von EU-Bürger/innen wurden 2012 abgelehnt, da sie sich tatsächlich oder angeblich nur zum „Zweck der Arbeitssuche“ hier aufhielten? Wie viele waren es im Vergleich dazu im Vorjahr 2011?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Dem Jobcenter ME-aktiv liegen hierzu keine Daten vor. Eine Erhebung hierzu wäre grundsätzlich möglich. Es liegen dazu jedoch keine EDV-Daten vor, so dass sämtliche Ablehnungsfälle des Jobcenters anhand der Leistungsakte auf den Ablehnungsgrund hin überprüft werden müssten. Eine solche Erhebung kann in Anbetracht der Aufgabenfülle und der Personalsituation des Jobcenters nicht durchgeführt werden.

Antwort Kreissozialamt

Es wurden weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2011 derartige Anträge von EU-Bürgern durch die örtlichen Sozialämter abgelehnt.

6. *Wurde gegen ablehnende Bescheide, die sich auf den Vorbehalt zum EFA stützen, Widerspruch erhoben und sind Klagen von EU-Bürger/innen gegen Verwaltung/Jobcenter des Kreises Mettmann anhängig oder wurden bereits entschieden?*

Antwort Jobcenter ME-aktiv

Nach Kenntnis des Widerspruchsbereiches des Jobcenters ME-aktiv wurde seit der Weisungslage vom Februar 2012 in zwei Fällen der Antragsablehnung Widerspruch eingelegt. Beide Widersprüche wurden abschlägig beschieden. Der Rechtsweg wurde nicht beschritten.

In einem weiteren Fall läuft derzeit ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren.

Antwort Kreissozialamt

Widersprüche oder Klagen in Verfahren nach dem SGB XII sind bislang nicht bekannt.

- a) *Wenn ja, wie viele und liegen bereits Urteile vor?*
b) *Sofern bereits im Sinne der Klägerin/des Klägers positive Urteile vorliegen: Geht die Verwaltung/das Jobcenter des Kreises Mettmann hiergegen auf gerichtlichem Wege vor?*

Antworten zu a) und b) entfallen

7. *Wie bewertet die Verwaltung die derzeitige Rechtslage zum Anspruch auf SGB-Leistungen für EU-Bürger und welche Auslegung wird der zukünftigen Bewilligungspraxis von Verwaltung und Jobcenter zugrunde gelegt?*

Der Inhalt der vorliegenden Anfrage der Fraktion DIE LINKE war bereits am 14.2.2012 Bestandteil einer Fragestunde des Bundestages und wurde durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt beantwortet:

„Im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird für Ausländerinnen und Ausländer ein dreimonatiger bzw. weiterreichender Leistungsausschluss normiert, der den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Freizügigkeitsrecht, Rechnung trägt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II). In einer Entscheidung vom Oktober 2010 hat das Bundessozialgericht diesen Leistungsausschluss wirkungslos gemacht, indem es den Gleichbehandlungsgrundsatz aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) angewendet hat. Entgegen der bisherigen Rechtslage wirkte der Leistungsausschluss nach dieser Auslegung nunmehr für Personen aus den EFA-Vertragsstaaten nicht mehr. Nach Artikel 16 EFA vom 11. Dezember 1953 [...] haben die Vertragschließenden den Generalsekretär des Europarates über jede Änderung ihrer Gesetzgebung zu unterrichten [...]. Im Rahmen der Verpflichtung, neue Rechtsvorschriften mitzuteilen, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Artikel 16b EFA Gebrauch gemacht, mit dieser Mitteilung einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden zu erklären, um den Leistungsausschluss im SGB II wiederherzustellen. Der von der Bundesregierung erklärte Vorbehalt nach Artikel 16b des EFA betrifft die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. [...] Hinsichtlich der außenpolitischen und europarechtlichen Wirkung

schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der Erklärung eines Vorbehalts als gering ein. Sie hält diese für notwendig, um die Schlechterstellung von Unionsbürgern zu vermeiden, die nicht zugleich Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA sind. Länderübergreifend besteht Konsens, dass die Mitgliedstaaten der EU ebenso wie die Vertragsstaaten des EFA berechtigt sind, Vorkehrungen gegen einen unregulierten Zugang in ihre Sozialleistungssysteme zu treffen. Dazu gehört vor allem auch die Steuerung bzw. Zuordnung innerhalb nationaler Hilfesysteme. Dem trägt im Übrigen die im Abkommen ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Erklärung des Vorbehalts Rechnung.

Soweit Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EFA von Leistungen des SGB II [...] ausgeschlossen sind – dies ist, wie [...] ausgeführt, nicht generell der Fall – kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht. Über die Anzahl der Personen, die auf der Grundlage des Europäischen Fürsorgeabkommens bisher Leistungen bekommen haben, liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor. Wie viele Personen konkret aufgrund des Vorbehalts keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehr erhalten werden, lässt sich nicht abschätzen.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung auf der Grundlage geltenden Rechts erfolgte und zur Wiederherstellung des Status quo für alle Leistungsberechtigten EU Ausländer erklärt wurde. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass nicht alle EU Staaten auch Unterzeichner des EFA sind.

Auch auf der Grundlage der o. g. Rückmeldungen aus den örtlichen Sozialämtern und dem Jobcenter ME-aktiv handelt es sich hierbei um keine problematische Situation. Eine etwaige Regelungsbefugnis bzw. die Änderung der derzeit geltenden Rechtslage obliegt dem Bundesgesetzgeber (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit) sowie der Rechtsprechung. Seitens des Kreises Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe und kommunaler Träger des Jobcenters ME-aktiv wird das derzeit geltende Recht in der praktischen Fallbearbeitung berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorgehensweisen sind – auch aufgrund des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage – nicht geplant.

Ergänzung durch das Jobcenter ME-aktiv

Mit der „Geschäftsweisung SGB II Nr. 8 vom 23.02.2013 – Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)“ besteht eine eindeutige Weisungslage, die das Jobcenter ME-aktiv in seiner Verwaltungspraxis bindet.

**Zu Punkt 18.4: Auswirkungen der neu ermittelten Unterkunftskosten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.06.2013
- Vorlage Nr. 50/034/2013**

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird wie folgt beantwortet:

Einleitender Hinweis

Die „Absenkung“ der örtlichen Richtzahlen – insbesondere in Monheim am Rhein und Heiligenhaus – von vorher kreiseinheitlich 6,00 Euro auf 5,60 Euro bzw. 5,00 Euro erfolgte durch den Kreis Mettmann nicht aus Gründen der Kostensenkung. Vielmehr hat das Bundessozialgericht (BSG) die Anwendung von kreiseinheitlichen Richtwerten bzw. des Mietzinses als unrechtmäßig festgestellt. Im Rahmen einer 1,5 jährigen Ermittlung an den örtlichen Wohnungsmärkten konnten die neuen örtlichen Richtzahlen festgestellt werden. Nach Rückmeldungen aus der Praxis führen diese in Einzelfällen zur Einleitung von Kostensenkungsverfahren. Die ermittelten Richtwerte wurden auch in der Sozialamtsleitertagung am 25.6.2013 als „umsetzbar“ dargestellt. Ein derzeitiger Änderungsbedarf besteht aus der dortigen Sachbearbeitung derzeit nicht.

Die Sozialämter der Städte und das Jobcenter ME-aktiv berücksichtigen bei der Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten die Besonderheiten des Einzelfalls. Hierzu zählt

auch, dass unter Berücksichtigung des Gesamtfallprinzips oftmals auch gute Gründe für einen Verbleib in der bisherigen Wohnung bestehen.

Zu den von der Fraktion DIE LINKE gestellten Fragen wurden Abfragen bei den örtlichen Sozialämtern und den Geschäftsstellen des Jobcenters ME-aktiv gestartet, deren Ergebnisse zu den einzelnen Fragestellungen ausgewiesen werden.

8. *Gibt es aufgrund der ermittelten Werte bereits Aufforderungen an Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft entsprechend zu senken?*

Mit Inkrafttreten der novellierten KdU-Weisung zum 01.02.2013 werden weisungsgemäß sukzessive alle Leistungsfälle in der laufenden Sachbearbeitung aufgegriffen und entsprechend der neuen Arbeitsanweisung geprüft. Sofern die Kosten der Unterkunft – unter Würdigung der Besonderheit des Einzelfalls – die angemessenen Kosten überschreiten, werden Gespräche mit den Leistungsberechtigten geführt und ggf. Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Wenn ja,

- b) *in welchen der betroffenen Kommunen ist dies der Fall? (Bitte um Angabe der Zahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften, aufgeschlüsselt nach Kommunen)*

Stadt	SGB II	SGB XII
Erkrath	Antwort Jobcenter ME-aktiv Eine Erfassung der Anzahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften im SGB II erfolgt nicht.	1
Haan		3
Heiligenhaus		>10 (Prüfungsverfahren)
Hilden		keine
Langenfeld		keine
Mettmann		1
Monheim am Rhein		keine
Ratingen		keine
Velbert		keine
Wülfrath		keine

Wenn ja,

- a) *wie lange werden die ursprünglichen Kosten übernommen (Zeitraum von Inkennntnissetzung bis zur Festsetzung des neu ermittelten Bedarfs für die KdU)?*

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird mittels der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten sog. „Produkttheorie“ festgestellt. Bei der Produkttheorie handelt es sich im ersten Schritt um eine **abstrakte** Bedarfsfeststellung, bei der zwei **abstrakte** Faktoren mit einander verknüpft werden. Als **erster Faktor** wird hierbei – ebenfalls nach Rechtsprechung des BSG – die **abstrakte Wohnungsgröße** nach der Wohnraumnutzungsbestimmung NRW herangezogen (↯ diese stellt weder die tatsächliche Wohnungsgröße noch einen Anspruch auf eine entsprechend große Wohnung dar). Als **zweiter Faktor** wird der ermittelte **abstrakte Mietzins** in die Berechnung einbezogen. Als **Produkt** ergibt sich daraus zunächst die **abstrakte Angemessenheitsgrenze**.

Im zweiten Schritt werden nunmehr die Besonderheiten des Einzelfalls hinzugezogen (z.B. zusätzlicher Wohnraum aufgrund sperriger Pflegehilfsmittel). Hieraus ergibt sich die **tatsächliche Angemessenheitsgrenze** als Maßstab für die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft im jeweiligen Einzelfall.

Nach § 35 Absatz 2 SGB XII bzw. § 22 Absatz 1 SGB II sind die unangemessenen Kosten der Unterkunft unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls „in der Regel jedoch längstens für sechs Monate“ zu übernehmen.

In diesem Zeitraum ist der Leistungsberechtigte durch den zuständigen Leistungsträger aufzufordern, eine Kostensenkung aktiv herbeizuführen. Mit Ablauf dieser Frist können nach der Rechtslage grundsätzlich nur noch die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Diese Verfahrensweise hat der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe und als kommunaler Träger des Jobcenters als allgemeine Weisungslage für die praktische Sachbearbeitung verfügt. Dies entspricht sowohl geltendem Recht als auch der gängigen Praxis anderer Leistungsträger.

9. *Werden im Falle eines Umzuges, der aufgrund der neu ermittelten Kosten der Unterkunft basiert, die Kosten für den Umzug und die Renovierung übernommen?*

Sofern der Umzug in Folge einer Aufforderung durch den zuständigen Leistungsträger, beispielsweise nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens, erfolgt, sind von diesem auch die **notwendigen angemessenen** Folgekosten zu tragen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „notwendig“ und „angemessen“ beziehen sich hierbei auf die Besonderheiten des Einzelfalls.

10. *Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind von der Neuregelung betroffen, die erst innerhalb der letzten 12 Monate einen Umzug gewährt bekommen haben?*

Stadt	SGB II	SGB XII
Erkrath	Antwort Jobcenter ME-aktiv Dem Jobcenter ME-aktiv liegen keine Daten vor, wie viele Bedarfsgemeinschaften von der Neuregelung betroffen sind. Die Daten können auch nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand erhoben werden. Hierzu müssten sämtliche Leistungsfälle auf die Fragestellung bezogen aufgegriffen und überprüft werden.	keine
Haan		4 (Prüfungsverfahren)
Heiligenhaus		>10 (Prüfungsverfahren)
Hilden		keine
Langenfeld		keine
Mettmann		keine
Monheim am Rhein		kA
Ratingen		keine
Velbert		keine
Wülfrath		<10

Anschließend erläutert Herr Richter die Verfahrensweise in den Fällen in denen Unterkunftskosten nicht angemessen sind.

Bei Fragen zu Einzelfällen bittet Landrat Hendele, diese bilateral zwischen der Fraktion DIE LINKE. und Herrn Richter zu klären.

Zu Punkt 18.5: Auswirkungen der Einführung des Betreuungsgeldes auf den Kreis Mettmann
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013
- Vorlage Nr. 50/035/2013

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welchen Antragszahlen rechnet die Verwaltung für den Kreis Mettmann?

Seitens des Sozialamtes werden mit ca. 2.000 Anträgen pro Jahr gerechnet.

2. Welche Personalmaßnahmen sind angesichts einer womöglich hohen Zahl an Antragstellerinnen und Antragstellern notwendig bezgl.

a) zusätzlicher Stellen

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wurde ein Stellenbedarf von 83,5 VZÄ ermittelt (vgl. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW Az.: 51.34.06 vom 15.04.2013). Umgerechnet auf den Kreis Mettmann ist daher mit etwa 2,3 Stellen zu rechnen. Die Stellenbemessung und -ausstattung wird mit der konkreten Aufgabenentwicklung weiter qualifiziert. Dazu entwickelt sich zurzeit ein interkommunaler Konsens. Zunächst ist eine konkrete Startaufstellung zu gestalten, dabei wird entschieden, in welcher Weise der Aufgabenzuwachs unmittelbar aufzufangen ist.

b) Schulungsmaßnahmen

Eine Schulungsmaßnahme findet am 24.07.13 bei der zuständigen Bezirksregierung in Münster statt. Hierbei handelt es sich um das erste Schulungsangebot zum Thema Betreuungsgeld. Es wurden zwei Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung angemeldet. Weitere Schulungen sind vorgesehen.

c) Urlaubssperren (der Start des Betreuungsgeldes ist zu Beginn der Sommerferien)?

Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Kinder ab dem 01.08.2012 geboren wurden, und für die keine SGB VIII Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Auszahlung beginnt frühestens mit dem 15. Lebensmonat, also ab 01. Oktober 2013. Eine Urlaubssperre ist nicht vorgesehen.

3. Mit welchen Kosten für den Verwaltungsaufwand wird gerechnet?

Folgt man den Berechnungen der kommunalen Spitzenverbänden, so werden ca. 136.040€ (2 Stellen A7 mit je 68.020€ laut KGST 2013) zu veranschlagen sein. Derzeit werden Überlegungen angestellt, ob der Kreis Mettmann mit dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Düsseldorf eine Kooperation hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung eingehen könnte. Danach würde im Kreis ein Front-Office bleiben; hier könnten die Beratungen und die Antragsannahme erfolgen. Die automatisierte Bearbeitung, Bescheiderteilung und Auszahlung würde dann im Back-Office, in Düsseldorf angesiedelt sein.

4. Durch welche Maßnahmen unterstützt der Bund den Kreis bei der Umsetzung des Betreuungsgeldes?

Der Bund trägt die Zweckausgaben für das Betreuungsgeld in vollem Umfang (§ 12 Abs. 2 BEEG n.F.). Folglich wird das Betreuungsgeld von den Ländern – wie bereits das Elterngeld – im Wege der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt (Art. 104a Abs. 3 Satz 2

Grundgesetz). Die Verwaltungsausgaben tragen die Länder selbst (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG als lex specialis zu Art. 104a Abs. 2 Grundgesetz).

Eine Regelung zum Belastungsausgleich ist aus Sicht des Bundes und der Länder nicht erforderlich, da die Aufgabenübertragung, die die Rechtsverordnung vornimmt, nicht zu einer wesentlichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte führt. Auch bei großzügiger Betrachtung des Bundes sei nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Betreuungsgeldes die Kreise und kreisfreien Städte mit wesentlich mehr als 2,5 Mio. Euro belasten wird. Damit würde die Schwelle der wesentlichen Belastung, die aktuell bei rund 4,46 Mio. liegt (vgl. zur Berechnung LT-Drs. 13/5515 S. 23), nicht erreicht.

Seitens der kommunalen Spitzverbände wurden im Anhörungsverfahren jedoch erheblich höhere Werte ermittelt, die oberhalb der genannten Grenze liegt. Zunächst bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

**Zu Punkt 18.6: Zusammenarbeit bei Schadensereignissen auf dem Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013
- Vorlage Nr. 32/010/2013**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der konkrete Sachverhalt im Rhein-Kreis Neuss, der Anlass der Anfrage ist, stellte nach Vorliegen der Messergebnisse kein Schadensereignis im Sinne der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr dar. Generell werden solche Ereignisse im Rahmen der Umwetalarmrichtlinie des Landes bearbeitet. Bei grenzüberschreitenden Ereignissen sind immer die betroffenen Nachbargemeinschaftskörperschaften und die Bezirksregierung zu informieren.

Im konkreten Fall wurde die untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt des Kreises von der Bezirksregierung in Düsseldorf aufgrund von Geruchsbeschwerden gebeten, zu prüfen, ob der Verursacher im Kreis Mettmann ansässig sei. Nachforschungen ergaben insoweit jedoch keine Hinweise. In der Zwischenzeit wurde dieser in Neuss ermittelt und Entwarnung gegeben. Nach den hier vorliegenden Informationen hat das verantwortliche Unternehmen die zuständigen Behörden von sich aus nicht bzw. zu spät verständigt, so dass der Verursacher der Geruchsbelästigung zunächst nicht bekannt war.

1. *In welcher Weise arbeiten die beiden Kreise und die Stadt Düsseldorf im Falle eines Schadensereignisses zusammen?*

Unabhängig von Kooperationsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit arbeiten alle Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 25 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes NRW (FSHG), der die Gemeinden und Gemeindeverbände zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Mettmann stellen darüber hinaus gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf die Kräfte für die Feuerwehr-Bereitschaft IV gemäß einem gültigen Landeskonzept. Der Kreis Mettmann stellt in diesem Zusammenhang neben zwei kompletten Löschzügen und eventuell erforderlichen Sonderfahrzeugen auch den Führungsstab für die Bereitschaft.

Im Falle eines Schadensereignisses erfolgt eine unmittelbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes zwischen den Leitstellen des Rhein-Kreises Neuss, des Kreises Mettmann und der Stadt Düsseldorf. Hierbei werden alle relevanten Informationen ausgetauscht. Sofern in einer der beteiligten Gebietskörperschaften ein Großschadensereignis eintritt, wird auf der Grundla-

ge des so genannten „Meldeerlasses“ eine Sofortmeldung an die Bezirksregierung Düsseldorf abgesetzt; alle benachbarten Leitstellen werden unverzüglich informiert. Falls es in einem Einzelfall – beispielsweise bei gebietsüberschreitenden Gefährdungslagen – erforderlich ist, enger zu kooperieren, werden Vertreter der betroffenen benachbarten Kommune in die jeweilige Einsatzleitung eingebunden.

2. *Sind die jeweiligen Einsatzpläne auf einander abgestimmt und Zuständigkeiten sowie Einsatzleitungen definiert?*

Nach § 3 des FSHG trifft das Land die zentralen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die Einsatzpläne für überregionale Schadenslagen (zum Beispiel Konzept Behandlungsplatz 500). Diese Konzepte sind einheitlich definiert; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hält Einheiten nach diesen Landeskonzepten vor. Die Alarmierung nach den Konzepten erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung; durch die Einheitlichkeit sind die Zuständigkeiten genau definiert. Darüber hinaus gibt es auch örtliche Einsatzpläne. So verfügt der Kreis Mettmann beispielsweise über ein Einsatzkonzept für den Massenansturm von Verletzten (MANV). Dieses Konzept wird – ebenso wie vergleichbare Konzepte in anderen Kreisen und kreisfreien Städten – örtlich angewendet. Die Konzepte liegen auch allen angrenzenden Gebietskörperschaften vor. Für benachbarte, außerhalb des eigenen Gebietes befindliche Objekte mit besonderem Gefahrenpotenzial (zum Beispiel Chem-Park Dormagen) liegen die Gefahrenabwehrpläne in der Kreisleitstelle vor.

Jedes dieser Konzepte beinhaltet aber auch überörtliche Komponenten (so genannte Ü-MANV-S-Komponenten), die wiederum einheitlich definiert sind.

Grundsätzlich ist jede Kommune für die Pläne ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Eventuell erforderliche überörtliche Kräfte werden im Bedarfsfall durch die Einsatzleitung im Rahmen dieses Konzeptes eingebunden. Grundlage für ein gleichförmiges Arbeiten stellen dabei immer die Feuerwehr-Dienstvorschriften dar, die landesweite Gültigkeit besitzen und zwingend einzuhalten sind. Sofern bereits planerisch überörtliche Kräfte eingebunden werden (z.B. Planung von Großveranstaltungen), findet darüber hinaus eine Abstimmung in der Regel über die Bezirksregierung statt.

Soweit sich Zuständigkeiten nicht bereits aus normativen Regelungen ergeben, sind sie in den Einsatzkonzepten beschrieben.

3. *Existiert für alle Unternehmen im Kooperationsgebiet mit entsprechendem Gefahrenpotential ein Kataster, welches den einzelnen Leitstellen zugänglich ist?*

Ein spezielles Kataster für alle Unternehmen mit Gefahrenpotential besteht zwar nicht. Nach § 22 Abs. 1 FSHG müssen aber die kreisfreien Städte und Kreise Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte Sonderschutzpläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben zu machen.

Der Kreis Mettmann hat – wie die anderen Gebietskörperschaften auch – für die in seinem Gebiet befindlichen Gefahrenbetriebe Sonderschutzpläne aufgestellt und schreibt diese fort. In diesen Plänen sind auch Angaben zu den dort gelagerten bzw. verarbeiteten Stoffen und gefährlichen Gütern verzeichnet. Die Pläne liegen der Kreisleitstelle und auch den örtlichen Feuerwehren vor, so dass im Falle eines Gefahrstoffaustritts eine

unverzögliche Informationsmöglichkeit besteht. Insbesondere die Betriebe mit erhöhtem Gefahrenpotential sind den Feuerwehren vor Ort in der Regel durch Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren bereits bekannt. Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen bzw. für die ein Sonderschutzplan vorliegt, stehen in einem regelmäßigen Austausch mit den Feuerwehren bzw. werden regelmäßig beübt.

Vor Einstieg in die Beratungen zu Tagesordnungspunkt 19. stellt Landrat Hendele die Nicht-öffentlichkeit der Sitzung her.

Nicht öffentlicher Teil

[...]

Ende der Sitzung: 17:45 Uhr

gez.
Thomas Hendele

gez.
Manfred Krick
(Vorsitz zu TOP 9)

gez.
Antje Schäfer